

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 21. Montag den 25ten May. 1778.

I Citationès Edictales.

Dennach sich von dem zu Wesel garnisonirenden Regimente Seiner Durchlauchten des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Liebden

1) Christoph Drowe und 2) Caspar Masche heimlich entfernet haben, ohne daß bißhero ihr Aufenthalt bekannt geworden, und denn der Commandeur gedachten Regiments Obrister v. Gaudi die öffentliche Vorladung dieser ausgetretenen Landeskinder nachgesucht hat, diesem Gesuch auch deferiret worden; als werden vorbenannte in Reihe und Glieder stehende beyde Unterthanen hierdurch verabladet, in Termino den 25. Aug. c. des Morgens um 8 Uhr vor der Regierung allhier zu erscheinen, wegen ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, und nach gehaltenem Verhör rechtlichen Bescheid zu erwarten, bey ihrem Ausbleiben aber haben sie zu gewärtigen, daß sie ihres zurückgelassenen Vermögens nicht nur werden für verlustig erkläret und dieses Vermögen der Invalidencasse werde zuerkannt, sondern sie auch als Treu- und Pflichtvergeßene Unterthanen zu allen ihnen in den Preussischen Landen anfallenden Erbschaften und Successionen werden für unfähig erkläret werden. Urkundlich unter dem Regierungszusiegel und der verordneten Un-

terschrift. Signat. Minden den 28. April 1778.

Anstatt und von wegen ic.
Frh. v. d. Reck.

Bielefeld. Es werden hierdurch alle Diejenigen, welche als Gläubiger oder aus einem andern Grunde an dem Nachlaß des hieselbst verstorbenen Lieutenant's von Dube einen Anspruch zu haben vermeynen, vorgeladen in Termino den 15. Jun. d. J. Morgens um 9 Uhr ihre Gerechtsame bey dem Königlichen Richter zur Hellen anzugeben und zu beweisen; mit der Verwarnung, daß im Unterlassungsfall sie nicht weiter damit gehdret, sondern hiedurch ihres etwaigen Rechts verlustig erkläret, und von dem Nachlasse gänzlich ausgeschlossen seyn sollen.

Alle und jede, welche an dem Nachlaß des ohnlängst mit Tode abgegangenen Kaufmann Philip Carl Sieckermanns hieselbst ein Erbrecht zu haben vermeynen, werden ad Terminum den 22. Jul. c. edictaliter verabladet. S. 19. St.

Hersford. Alle diejenigen, welche an denen in gerichtlichen Verwahr genommenen Effecten und sonstigem Mo- und Immo- biliar-Nachlaß der verstorbenen Jungfern a Laers ein Erbrecht, oder andere begründete Ansprüche zu haben vermeynen, wer-

den ad Terminos den 30. Jun. und 21. Aug. c. edict. verabladet. S. 17. St.

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen etc.

Entbieten Allen und Jedem Creditoren, so an dem Amtmann Mulert zu Schapen und dessen Ehefrau einigen An- und Zuspruch ex quocunque Capite zu haben vermeyen, Unsern gnädigen Gruss und fügen denenelben hierdurch zu wissen: was maassen ad Instantiam Unseres Officii Fisci camera über desselben Vermögen unterm heutigen Dato der Concurs formaliter eröffnet, und eure gebührende Vorladung erkannt worden.

Wir citiren und laden euch demnach hiermit und in Kraft dieses Proclamatis, wovon eins zu Schapen, das andere zu Hestten, und das dritte zu Osabrück anzuschlagen, peremptorie, daß ihr a dato binnen 12 Wochen und spätestens in Termino den 14. Aug. a. c. eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art zu verificiren vermöget, ad acta anzeiget, auch sodann in Termino den 5. Septemb. c. des Morgens frühe in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, euch coram Commissario causä gestellet die Documenta zur Justification eurer Forderungen originaliter produciret, über die Bestätigung des zum Interims-Curatore bestellten Regierungs-Advocati Naber euch erkläret, mit demselben und denen Nebencreditoren ad Protocollum verfaret, und demnachst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtheil gewärtiget.

Mit Ablauf des letzten Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und Diejenigen, so ihre Forderungen nicht angegeben, oder wenn gleich solches geschehen, sich in Termino Verificationis nicht gestellet und ihre Forderungen nicht gebührend justificiret haben, damit nicht weiter gehöret, von der Concursmasse abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Da wir auch schließlich zugleich den offenen Arrest erkannt haben; so befehlen Wir allen des Debitoris communis Schuldneren und Pfand-Inhabern, demselben bey Strafe doppelter Erstattung nichts anzuzahlen, oder zu restituiren; sondern davon in dem anstehenden Verificationis-Termin mit Vorbehalt ihres resp. Rechts glaubhafte Anzeige ad Protocollum zu thun. Urkundlich Unserer Tecklenburg-Lingenschen Regierung Unterschrift und derselben bengedruckten größern Insteigels. Gegeben Lingen den 14. May 1778.

An statt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preussen etc.

Möller.

II Sachen so zu verkaufen.

Minden. Bey dem Kaufmann

Gottlieb Niemann am Weserthor, sind neue ausgesuchte Citronen 45 St. pro 1 Rthl. zu haben; auch wie gewöhnlich allerhand Gewürz- und fetter Waaren; Tannen Balken, Bohlen und Dielen, Katten und Bäume in billigsten Preisen.

Amt Petershagen. Nach

einer Verordnung Hochpreisl. Krieges- und Domainen-Cammer sol des Untervogts Kohden freyer Hof in Hartum ad instantiam des Kaufmans Möllinghofs in Minden ad hastam gezogen und dem Meistbietenden verkauft werden. Es werden zu solchem Ende Termini subhaftationis auf den 29. May, 30. Jun. und 21. Jul. a. c. hiemit beziehet, an welchem sich die lusttragende Käufer Morgens früh um 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube einfinden, die Taxe einsehen, ihr Gebot eröffnen und in ultimo termino des Zuschlages salvo tamen approbatione Regia gewärtigen können.

Solten sich mehrere Gläubiger befinden, so an diesem Hofe ein dingliches Recht oder sonstige gegründete Ansprüche zu haben vermeyen, so haben sich solche in denen bezielten Terminen gleichgestalt zu sistiren, und

rechtl. Art nach anzuzeigen und zu justificiren, widrigenfalls selbige zu gewarten haben, daß sie damit präcludiret und weiter nicht gehdret werden sollen.

Hersford. Nachdem per Decret. vom 11. May Subhastatio Jumbilium der verstorbenen Geschwister a Laers erkant worden; So werden hiermit

1) Das sub Nr. 316 ohnweit der Hannelinger Brücke belegene, mit 2 Wohnstuben, 3 Kammern, 2 Boden und 1 Keller, hinten aber mit einem Hofraum versehene ganz unbeschwerte, und in gutem Stande befindliche Wohnhaus.

2) Ein vorm Lübbertshor in der hintersten Zwegten belegener grosser Garten,

3) Noch daselbst ein kleiner Garten öffentlich feil geboten, und Termini licitat. auf den 30. Jun. 28. Jul. und 1. Sept. a. c. präfigiret und die lusttragende Käufer eingeladen auf ein oder ander Vertinenz anzunehmlichen Both zu thun, da denn dem Befinden nach die Abjudication erfolgen sol.

Zum Verkauf des der Witwe Schirmeyers sub Nr. 421. zugehörigen ganz freyen Hauses, sind Termini auf den 16. Jun. und 17. Jul. c. angesetzt; und zugleich diejenigen, so daran dingliche Rechte zu haben glauben, verabladet. S. 16. St.

Daß dem Peter Busch zugehörige sub Nr. 675. belegene Haus, soll in Terminis den 16. Jun. und 17. Jul. c. meistbiet. verkauft werden; und werden zugleich diejenigen, so daran aus dinglichen Rechten Anspruch zu haben vermeinen verabladet. S. 16. St.

Gericht Stedefreund. Nachdem der Arröder Johann Hermann Köster angezeigt, daß er Unvermögens halber seine ganz verfallene Stette und Arröderey nicht wieder herstellen, vielweniger das ganz irreparable gewordene Haus wieder aufbauen könne, und dannhero damit zu-

friedem gewesen; daß solche Stette einem andern, jedoch unter dem Bedinge, daß er mit seiner Frauen Zeit Lebens in einem errichteten Backse die freye Wohnung behalte, übergeben werden möge; So soll die meyers stättische Stette, wozu ein Garten gehdret, zum Wiederaufbau an den Meistbietenden in Terminis den 24. Jun., 15. Jul. und 13. Aug. a. c. auf dem adelichen Hause Stedefreund öffentlich licitiret, und demjenigen hinwiederum, der sich auffer dem Kaufpretio durch einen gemäßen Weinkauf an das Haus Stedefreund qualificiren, und die bisherige Prästanda, als 2 Kthlr. in Harten 2 Drittelstücken pro Canone, 21 Hofstage, und 4 alte Hühner, auch sonstige hergebrachte extraordinaire Dienste übernehmen wird, in ultimo Termino zugeschlagen werden. Zugleich werden auch alle Gläubiger, so an dem Arröder Köster und dessen Stette Spruch und Forderung zu haben vermennen, hierdurch citiret, in besagten Terminis, besonders in dem letztern solche anzugeben, und zu verficiren, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird.

Amt Reineberg. Das dem freyen Colono Schutte zugehörige sub Nro. 45. B. Gehlenbeck belegene Colonat soll in Terminis den 29. Jul. und 9. September c. meistbietend verkauft werden. S. 18. St. b. A.

III Sachen, so zu verpachten.

Minden. Es sol in Termino den 25. Jun. a. c. der Walfahrts-Teicher Domsyndicat-Zehnte an den mehrestbietenden verpachtet werden: Liebhabere hiezu können sich gedachten Tages Morgens 10 Uhr auf der Domicapitularstube einfinden, und hat der Bestbietende zu gewärtigen, daß ihn dem Befinden nach besagter Zehnte gegen Bestellung tüchtiger Caation auf einige Jahre werde zugeschlagen werden.

IV Gelder, so auszuleihen.

Es sollen zweyhundert sechs und zwanzig Rthlr. 6 Ggr. 10 Pf. Courant gegen Landübliche Zinsen a 5 Procent leihbar und gegen hinlängliche Sicherheit ausgethan werden. Es können demnach diejenige, die diese 226 Rthlr. 10 Ggr. 6 Pf. leihbar gegen 5 Procent annehmen wollen, sich bey der Krieger- u. Domainen-Cammer melden, und gewärtigen, daß diese Gelder gegen Nachweisung der gehörigen Sicherheit demselben dargeliehen werden sollen. Signat. Minden den 18. May 1778. Königl. Preuß. Mindensche Krieger- und Domainen-Kammer.

Krusemark. Rebeder. Hüllesheim.

V Sachen, so gestohlen.

Es sind in der Nacht vom 21. auf den 22. dieses, ohngefähr 8 Stücke Sitz, theils weissen, theils braunen Grund, auch wenigstens 10 Stücke Kattun von diversen Sorten, ungleichen 1 Stück feinen Drill mit kleinen, weissen und blauen Streifen, noch 3 Stück Schächter, auch einige Stücke Sammet-Band angeschnitten, und 2 bis dritthalb Dutz Bücher von verschiedenen Couleuren aus des Kaufmanns Vaurichter Hause zu Tecklenburg mittelst eines Einbruchs entwand worden.

Da nun dem Publico an der Ausmittelung derjenigen, so diesen Diebstahl verübet, gar sehr gelegen; so werden alle und jede Unterthanen beyder Graffschaften Rungen und Tecklenburg hiermit bey arbitrairer Strafe befehliget, auswärtige aber ersuchet, falls ihnen von diesen gestohlenen Sachen einige zum Verkauf angeboten werden, oder auf eine sonstige Art zu Gesicht kommen sollten, selbige anzuhalten, und uns oder dem Regierungs-Secretario Mettingh zu Tecklenburg zu fernerer Verfügung davon schleunige Anzeige zu thun. Wie wir dann auch zugleich allen Magisträten, Beamten, Führern, Unterwägten in gedachten beyden Graffschaften anbefehlen, ihres Orts alles Mögliche zur weiteren Nachfor-

schung dieses Diebstahls zu bewerkstelligen; und schließlich alle auswärtige Obrigkeiten gleichfalls dienstlichst ersuchen, sich dazu mit zu verwenden, mit der Versicherung, daß wir bey vorkommenden Gelegenheiten ein Gleiches zu thun nicht ermangeln werden. Rungen, den 28. April 1778.

VI Avertissements.

Tecklenburg. Da nunmehr das Rechnungsjahr pro 1777 bis 78 verstrichen ist; so werden diejenigen Tecklenburgischen Landschafts-Creditores, welche die bishero zahlbaren Zinsquittungen noch nicht eingefandt haben, hierdurch erinnert, solche des ehestens gehörigen Orts einzuschicken, und gegen Extradition derselben die Gelder in Empfang nehmen zu lassen.

Detmold. Es sind bey dem Mineralbrunnen u. Bade zu Meinberg in der Graffschaft Lippe anjetzt so viele Bohnhäuser erbauet, daß alle dahin kommende Brunnengäste und Fremde daselbst bequem und geräumig logiren können. In den mehresten dieser sind öffentliche Tische für 12, 8 und 6 Ggr. des Mittags, und für 6, 4 und 3 Ggr. des Abends eingerichtet, und kann auch ein Jeder auf seiner Stube sich das Essen für diese, und wenn er will, noch höhere, jedoch billige Preise holen lassen. Die Preise für die Zimmer, Wein und andere Bedürfnisse sind auf das Billigste bestimmt, und erstere vor den Zimmern angeschrieben, die übrige aber auf in jedem Hause angeschlagenen Tafeln bekannt gemacht, und ist überdem alle Sorgfalt angewendet, daß den dahin kommenden Fremden es an keinem Vergnügen fehle.

Dabey ist auch die Einrichtung getroffen, daß während der ganzen Brunnenszeit die dahin kommende Catholische einen freyen und ungehinderten Gottesdienst daselbst abwarten können, als wozu ein frey unterhaltener Pater bestellt; welches alles also dem Publico hiedurch bekannt gemacht wird.